

MPT DosING GmbH
Ferdinand-Porsche-Ring 8
63110 Rodgau
Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten für alle zwischen dem AG und dem Auftragnehmer (AN) abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des AN, die der AG nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den AG nicht verbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch die Annahme der Bestellung bzw. Lieferung der bestellten Waren erklärt sich der AN mit den nachstehenden Bedingungen des AG einverstanden.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1. Nur Bestellungen in Textform (schriftlich, per Telefax, E-Mail) sind gültig. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten nur durch Bestätigung des AG in Textform Gültigkeit. Ebenso sind Abweichungen von den Bestellbedingungen des AG samt Zusatzbestimmungen, einschließlich Preis- und Kursvorbehalte, insbesondere auch anders lautende allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen des AN, nur gültig, wenn sich der AG in Textform damit einverstanden erklärt hat.
- 2.2. Falls nicht anderweitig in der Bestellung festgelegt, ist der AG zwei Wochen an die Bestellung gebunden. Die Annahme der Bestellung bedarf der Textform mit verbindlicher Lieferzeit und Angabe der Bestellnummer des AG.
- 2.3. Die Weitervergabe der Bestellungen an Dritte ist ohne die Zustimmung des AG in Textform unzulässig.
- 2.4. Alle Auslagen, die durch Nichtbeachtung der Instruktionen des AG oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 2.5. Der AN sichert zu, dass für jede Bestellung von Komponenten und Anlagen Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende zu marktüblichen Preisen verfügbar sind.
- 2.6. Der AG ist im Rahmen des Zumutbaren berechtigt, vom AN Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit er ihn noch nicht abgerufen hat. Eine angemessene Anpassung der Mehr- oder Minderkosten sowie des Liefertermins ist einvernehmlich zu regeln.
- 2.7. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung des AG zu führen.

3. Fertigungseinrichtungen, Modelle, Zeichnungen usw.

- 3.1. Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne, Fertigungseinrichtungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Daten und dgl., die dem AN für die Prüfung der Bestellung und die Herstellung der Ware vom AG überlassen werden, bleiben im Eigentum des AG, der sich alle Urheberrechte vorbehält. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen und Daten (einschließlich etwaiger Kopien) sind dem AG ohne Aufforderung kostenlos zu zurück zu senden, zu vernichten oder zu löschen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der AN dem AG die Unterlagen ebenfalls ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 3.2. Erzeugnisse, die nach vom AG entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dgl., oder nach vertraulichen Angaben des AG oder mit Werkzeugen des AG oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom AN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für vom AG erteilte Druckaufträge.
- 3.3. Die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen sowie Daten des AN berührt die alleinige Verantwortung des AN im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des AG.

4. Inspektionen

- 4.1. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der AG bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des AN und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u. a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen ersetzen weder eine Abnahme, noch be-

schränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des AN hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des AG hergeleitet werden.

5. Preise, Zahlung

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise (rein Netto + MWSt.).
- 5.2. Bei Bestellungserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich der AG die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.
- 5.3. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach vollständigem Versand der Ware dem AG zu unterbreiten. Eine Lieferung ist erst dann vollständig, wenn auch alle vom AN beizustellenden Dokumente beim AG eingetroffen sind.
- 5.4. Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Der AG bevorzugt eine elektronische Rechnungszustellung als pdf-Datei an „rechnung@mpt-dosing.de“ und verzichtet auf Zusendung in Papierform.

6. Lieferung

- 6.1. Jede Lieferung ist dem AG unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des AG zu enthalten.
- 6.2. Falls nicht anderweitig vereinbart, hat der AN die Ware DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern.
- 6.3. Der AN hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung haftet der AN.
- 6.4. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäß zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des AN.
- 6.5. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis des AG nicht erfolgen.
- 6.6. Lieferungen durch Boten gelten nur dann als erfolgt, wenn sie mit Lieferscheinen, die durch den AG quittiert sind, belegt werden können. Ablieferungsstellen sind die jeweiligen Warenannahmen in unseren Standorten oder bei unseren Fertigungspartnern.
- 6.7. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Muss der AN annehmen, dass ihm die termingemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen unter Angabe der Maßnahmen, die er zur Beschleunigung getroffen hat. Die gesetzlichen Verzugsfolgen (u.a. ganze oder teilweise Annullierung der Bestellung) werden durch eine derartige Mitteilung nicht ausgeschlossen.
- 6.8. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile kann sich der AN bei Überschreitung des Liefertermins nur berufen, wenn er deren Zurverfügungstellung gemahnt hat. Die Lieferzeit wird dann im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verlängert.
- 6.9. Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Waren erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.
- 6.10. Der AG besteht auf DRC-konfliktfreien Einkauf und fordert ausschließlich die Lieferung von Waren, in deren Lieferkette keine Konfliktrohstoffe oder Konfliktminerale verwendet werden.
- 6.11. Der AN ist verpflichtet, auch nach erfolgter Anzeige der Abnahme- oder Versandbereitschaft - auf Verlangen des AG - für bis zu 90 Tage die Auslieferung des Liefergegenstands zurückzustellen bzw. für bis zu 90 Tage die Abnahme oder Übernahme durch den AG zu verschieben. In diesem Fall hat der AN die Lieferung oder Teile davon auf eigene Kosten und Gefahr an einem geeigneten, geschützten Ort sorgfältig aufzubewahren. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung in diesem Zeitraum trägt der AN.
- 6.12. Sofern während der Dauer der Einlagerung eine Zahlung des AG auf eine fällige Rate erfolgt, hat der AN den bezahlten Liefergegenstand an den AG zu übereignen, sodass der AG mittelbarer Besitzer und Eigentümer der Liefergegenstände wird. Der Liefergegenstand ist nach vorgezogener Übereignung als Eigentum des AG ausdrücklich zu kennzeichnen. In der Zahlung einer fälligen Rate ist keine Abnahme des bestellten Liefergegenstandes bzw. der bestellten Liefergegenstände zu sehen.
- 6.13. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie etwaige Mängelrügen wird der AG sobald als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein. Insofern verzichtet der AN auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 6.14. Die Leistung von Zahlungen und etwaige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

7. Dokumente

- 7.1. Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen. Dabei hat der AN in seiner Auftragsbestätigung unbedingt die Zolltarifnummer und das Ursprungsland der Ware anzugeben.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise behördliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Der AN haftet dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und im Übrigen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist.
- 8.2. Die Ware muss den einschlägigen Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften im Land des Endkunden entsprechen.
- 8.3. Der AN haftet dafür, dass seine Waren und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.4. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu, mit der Maßgabe, dass er das Recht auf Rücktritt erst ausüben kann, wenn eine dem AN gesetzte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fruchtlos verstrichen ist. In dringenden Fällen (z.B. falls die Betriebssicherheit gefährdet ist oder falls größere Schäden drohen) oder falls der AN Reparaturen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt hat, ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche des AG beinhalten auch den Ersatz der Aus- und Einbaukosten beim Endkunden und die Transportkosten des fehlerhaften bzw. ersetzten Zulieferteils bzw. der Produkte, die durch das fehlerhafte Zulieferteil fehlerhaft geworden sind.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist endet, wenn nichts anderes vereinbart ist, 30 Monate nach Übernahme der Ware an den Standorten oder beim Fertigungspartner des AG. Sofern eine Abnahme mit Funktionsprobe – evtl. auch beim Endkunden - vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.
- 8.7. Ansprüche aus während der Gewährleistungsfrist rechtzeitig gerügten Mängeln verjähren in 24 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.8. Beanstandete Waren oder Teile davon bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder Rücktritt vom Kauf zur Verfügung des AG. Nach erfolgtem Ersatz stehen die beanstandeten Waren an Ort und Stelle zur Verfügung des AN.
- 8.9. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Diese Regelung gilt auch bei der Lieferung von einzelnen Ersatzteilen.
- 8.10. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter auch im Bestimmungsland sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.11. Der AN stellt den AG und dessen Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

9. Produkthaftung, Versicherung

- 9.1. Der AN ist verpflichtet, den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Mängel seiner Waren oder Leistungen zurückzuführen sind.
- 9.2. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden und einer Deckungssumme von mindestens EUR 0,5 Mio. pro Schadenfall und Kalenderjahr für Ein- und Ausbaukosten zu unterhalten. Stehen dem AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Aufforderung durch den AG hat der AN diesem einen Nachweis über die Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen.

10. Sonstiges

- 10.1. Der AN bestätigt, dass er die Unternehmensleitlinien zur Kenntnis genommen hat und einhält. Diese sind abrufbar unter: <https://www.mpt-dosing.de/deutsch/unternehmen/unternehmens-leitlinien>.
- 10.2. Für deutsche Auftragnehmer gilt: mit Auftragsannahme garantiert der AN mindestens die stetige und fristgerechte Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Der AN räumt gegenüber dem AG entsprechende zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ein, insbesondere zum Einsatz von weiteren Nachunternehmern durch den AN.
- 10.3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

10.4. Beide Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten – dazu gehört auch die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen. Dies gilt auch noch nach Ende der Zusammenarbeit.

11. Streitigkeiten und anwendbares Recht

11.1 Hat der AN seinen Sitz in der Europäischen Union, Schweiz, Norwegen oder Island, ist der Gerichtsstand Rodgau. Hat der AN seinen Sitz in anderen Ländern, werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR ein Schiedsrichter, bei einem größeren Streitwert drei Schiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Rodgau.

11.2 Es gilt deutsches Recht.